



Dieses Merkblatt ist vom Verband der TÜV aufgestellt und mit Fachleuten der TÜV auf dem Gebiet Ökostromzertifizierung abgestimmt worden. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben sollen sicherstellen, dass nach einheitlichen Maßstäben beurteilt/auditiert und das Zertifikat einheitlich vergeben wird. Die Maßstäbe werden laufend dem Stand der Zertifizierungspraxis angepasst.

Das Merkblatt wurde von den Erstellern nach bestem Wissen aufgestellt und entspricht aus Sicht der Verfasser dem Stand der Technik. Die im Merkblatt enthaltenen Anforderungen geben ausreichende Lösungen für den Regelfall an. Eine Haftung, auch für die sachliche Richtigkeit der Darstellung in dieser Vereinbarung, ist ausgeschlossen. Ebenso sind Patent- und andere Schutzrechte vom Anwender eigenverantwortlich zu klären.

Das Merkblatt wird laufend dem Stand der Technik angepasst. Anregungen sind zu richten an den Herausgeber:

Verband der TÜV e. V. (VdTÜV)
Friedrichstr. 136
10117 Berlin

Vorwort

Mit der vorliegenden Überarbeitung des Merkblattes hat der VdTÜV die Basisrichtlinie von 02.2005 aktualisiert. Die vorliegende Version ist ab sofort bei Neuzertifizierung zu verwenden, für bestehende Zertifizierungen kann noch bis Ende 2014 die Version 02.2005 zugrunde gelegt werden. Die Versionen 09.2013 und 05.2014 sind ungültig und daher nicht mehr zu verwenden.

Eine juristische Prüfung der Vertragsbedingungen erfolgt nicht, Vorkassentarife sind dennoch nicht zertifizierungsfähig.

Ersatz für Ausgabe 05.2014; | = Änderungen gegenüber der vorangehenden Ausgabe

Die VdTÜV-Merkblätter sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Verbreitung, der Nachdruck und die Gesamtwiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege bleiben, auch bei auszugsweiser Verwertung, der vorherigen Zustimmung des Verlages vorbehalten. Weitere Hinweise siehe VdTÜV-Merkblatt „Allgemeines 002“.

- 1 Der in Form eines Ökostromprodukts bereitgestellte Strom muss zu 100% aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.
- 2 Unter Erneuerbaren Energien versteht der Anbieter ausschließlich jene Energieträger und Technologien, die in der jeweiligen nationalen Gesetzgebung als erneuerbar definiert werden. Für Ökostromprodukte, die in Deutschland angeboten werden, ist das EEG die entsprechende Grundlage.
- 3 Die eingesetzte Erneuerbare Energie muss durch entwertete Herkunftsnachweise des jeweiligen nationalen Herkunftsnachweisregisters belegt werden. Der Entwertungsnachweis muss als Entwertungszweck den jeweiligen Ökostrom-Tarif nennen. Einspeisevergüteter Strom (Production Support) wird nicht anerkannt.
- 4 Die Förderung einer nachhaltigen Energieversorgung muss eine wesentliche Zielsetzung des anbietenden Unternehmens sein. Die Umsetzung ist beispielsweise durch die Beteiligung am Bau und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen für Erneuerbare Energien oder die Förderung von Energiesparmaßnahmen etc. nachzuweisen.
- 5 Aufschläge des Ökostromprodukts gegenüber einem vergleichbaren Standardtarif (z. B. Tarif für die Mehrheit der Kunden, ggf. Grundversorgung) dürfen nicht zur weiteren Erhöhung der Einnahmen verwendet werden, sondern kommen der Förderung Erneuerbarer Energien, insbesondere dem Neubau von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie, zugute.
- 6 Der Maximalzeitraum für den Ausgleich der Energiebilanz ist ein Jahr. Der Anbieter muss ein zuverlässiges Verfahren zur kontinuierlichen Sicherung der Deckung zwischen Erzeugung/Bezug und Abgabe nutzen.
Sofern zeitgleiche Versorgung gewährleistet werden soll, ist der Leistungsmittelwert im Viertelstunden-Raster heranzuziehen.
- 7 Weitergehende, vom Stromanbieter zugesicherte Merkmale des jeweiligen Ökostromtarifs sind im Zertifizierungsumfang enthalten.¹
- 8 Der Kunde muss korrekt und transparent über das zertifizierte Ökostromprodukt unterrichtet werden. Die Förderung der nachhaltigen Energieversorgung und ggf. die Verwendung eines Förderbeitrags sind ebenfalls zu kommunizieren.

¹ Wenn CO₂-Neutralität zertifiziert werden soll, ist zu zeigen, dass auch Vorketten berücksichtigt sind und zur Kompensation Zertifikate aus anerkannten Klimaschutzprojekten verwendet werden (z. B. CER, ERU, Goldstandard, VCS).